1. *Vorwort* Seite 1-2
2. *Haus* Seite 2-4
3. *Wohnung* Seite 4-5
4. *Außen- und Hofanlagen* Seite 5-6
5. *Schlusswort* Seite 6

1. Vorwort

Die in einem Genossenschaftshaus wohnenden Mitglieder und deren Angehörige bilden eine Hausgemeinschaft. Sie sollten sich daher im eigenen Interesse bemühen, ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu schaffen und zu pflegen. Die Hausordnung gibt hierfür und für die Nutzung und Pflege der überlassenen Wohnung und der sie umgebenden Wohnanlage wichtige und nützliche Hinweise.

Der Schutz des individuellen Bereichs, die Abgrenzung der Interessen der MieterInnen untereinander und gegenüber der Genossenschaft, sowie die Regelung des Gebrauchs der gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen sind Zweck dieser Hausordnung.

Sie dient auch der Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums und der Verhütung von Schäden.

Die Hausordnung in der aktuellen Fassung ist Bestandteil des mit dem jeweiligen Mitglied geschlossenen Nutzungsvertrages und deshalb genauso verbindlich. Verstöße gegen die Hausordnung können bis zur Kündigung des Nutzungsvertrages und zum Ausschluss aus der Genossenschaft führen.

Jede(r) MieterIn einer Genossenschaftswohnung muss daher die Hausordnung beachten. Sie sind dafür verantwortlich, dass auch Angehörige und Gäste die Bestimmungen der Hausordnung einhalten. Diese enthält keine Forderung, deren Einhaltung bei etwas gutem Willen schwierig ist. Was an der Hausordnung überflüssig erscheinen mag, ist für andere Wohnanlagen unserer Genossenschaft notwendig.

Die darf diese Hausordnung ergänzen, ändern oder aufheben, soweit dieses im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig ist oder nach billigem Ermessen zweckmäßig erscheint.

2. Haus

2.1. Allgemeines

a) Die Hauseingangstüren der Genossenschaftshäuser sind geschlossen zu halten. Türen und Zwischentüren, die zu Kellern, Böden oder Höfen führen, müssen nach Verlassen dieser Räume stets geschlossen werden.

b) Das Lärmen und Spielen in den Treppenhäusern, hierzu gehören auch Lauben- und Hauseingänge, auf den Dachböden und in den Kellergängen ist nicht gestattet.

c) Fahrräder, Roller und andere Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände dürfen im Treppenhaus, auf Laubengängen, im Hauseingang und in den Keller- und Bodengängen (Flucht- und Rettungswege!!) nicht abgestellt werden.

Kinderwagen dürfen in zumutbarer Anzahl und Weise im Hausflur abgestellt werden. Ausnahmen können nach Absprache mit dem Vorstand der Genossenschaft zugelassen werden.

d) Treten Schäden im oder am Haus auf, sind sie unverzüglich der Genossenschaft zu melden. Am Wochenende und zu den abendlichen Zeiten ist in dringenden Fällen der jeweils zuständige Notdienst zu benachrichtigen (einzusehen auf den Info-Tafeln im Treppenhaus bzw. im Internet unter https://wgpv.de).

e) Für die Treppenhaus-, Boden- und Kellerbeleuchtung sind die Hausobleute zuständig. Sie sind daher zu unterrichten, falls diese nicht in Ordnung sein sollte.

2.2. Treppenhaus

a) Sofern die Treppenhausreinigung nicht einem Dienstleister übertragen worden ist, hat jede(r) MieterIn – auch bei Krankheit oder Abwesenheit – dafür zu sorgen, dass sich die zu seinem Stockwerk führende Treppe

und die dazugehörigen Treppenhausfenster stets im sauberen Zustand befinden. Die Treppenstufen und Podeste müssen wöchentlich mindestens einmal gereinigt werden. Dabei ist ein geeignetes Pflegemittel zu verwenden.

b) Die MieterInnen von Wohnungen im Erdgeschoss haben auch die Hauseingänge, Eingangsstufen und die im Treppenhaus liegenden Kellertreppen zu reinigen. Wohnen mehrere Parteien in einem Geschoss, so wechseln sie sich beim Reinigen regelmäßig ab. Die Bodentreppen sind, wenn keine Dachgeschosswohnungen vorhanden sind, von den BewohnerInnen des obersten Stockwerkes mit zu reinigen.

c) Nach besonderer Nutzung (Anlieferungen, Umzüge, Besuche usw.) und Verschmutzung sind Hauseingänge, Treppen und Podeste von den betreffenden MieterInnen unverzüglich wieder zu säubern.

2.3. Boden und Keller

a) In den Boden- und Kellerräumen dürfen feuergefährliche Stoffe (insbesondere Treibstoffe und Flüssiggas) oder leicht brennbare Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Es ist verboten, mit offenem Licht auf den Boden oder in den Keller zu gehen. Das Rauchen ist dort untersagt.

b) Es ist darauf zu achten, dass die Dachfenster bei Frost und Frostgefahr, starkem Wind und Niederschlag geschlossen bleiben. Bei Frost und Frostgefahr sind auch die Kellerfenster zu schließen.

c) Das Abstellen von feuchtigkeitsempfindlichen Gegenständen auf dem Boden und im Keller geschieht auf eigene Gefahr.

2.4. Gemeinsam benutzte Räume

a) Die Waschküche und der Trockenboden stehen der Hausgemeinschaft zur Verfügung. Sie dürfen auf keinen Fall als Abstellräume benutzt werden. Die Benutzung regelt der/die Hausobmann/Hausobfrau im Einvernehmen mit den MieterInnen (bei Bedarf).

b) Waschküche, Trockenboden und Trockenplatz sind nach der Benutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.

c) Auf Balkonen und im Innenhof soll an Sonn- und Feiertagen nach Möglichkeit keine Wäsche hängen.

d) In den der Allgemeinheit dienenden Räumen ist beim Verlassen das Licht auszuschalten.

e) In den Müllräumen und -boxen sind die Mülleimer so zu entleeren, dass Abfälle nicht auf den Boden fallen. Sperrgut gehört nicht in die Müllgefäße und darf nicht im Müllraum abgestellt werden. Besonders ist die Trennung von Müll einzuhalten. Weitere Informationen dazu sind den Broschüren der Entsorger zu entnehmen.

3. Wohnung

3.1. Lärmschutz

Ruhezeiten von 13 Uhr bis 15 Uhr und 22 Uhr bis 7 Uhr sind einzuhalten. Generell ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Tonübertragungsgeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie für unbeteiligte Personen nicht störend hörbar sind.

Das Gleiche gilt auch für die Benutzung von Musikinstrumenten in den Ruhezeiten. In den Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen sollte *besonders* auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden.

3.2. Lüftung

Die Wohnung ist genügend zu durchlüften, wobei - besonders die Küche - nicht in das Treppenhaus entlüftet werden darf. Es genügt eine kurze Durchlüftung. Diese ist wirksamer als eine langandauernde Kippstellung der Fenster. Letzteres führt insbesondere im Winter zur schädlichen Auskühlung der eigenen und auch der anliegenden Wohnungen.

3.3. Füttern von Vögeln

Um Verschmutzungen und Beschädigungen der Hausfassaden und Dachrinnen zu vermeiden, ist das Füttern von Möwen, Tauben, Dohlen, Krähen und Elstern untersagt.

3.4. Blumenschmuck

Die Blumenbretter und -kästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Begießen von Blumen auf Balkonen, Loggien und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der

Hauswand hinunterläuft oder auf die Fenster, Loggien und Terrassen anderer HausbewohnerInnen rinnt.

4. Außen- und Hofanlagen

4.1. Aufsicht

Eltern sind für ihre Kinder aufsichts- und haftpflichtig. Der Aufenthalt in den Außenbereichen und die Benutzung vorhandener Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

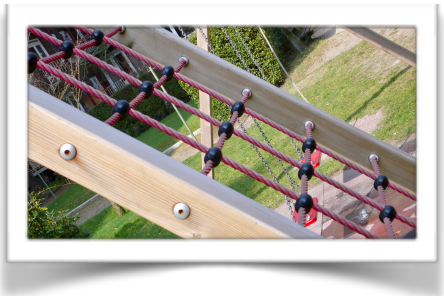

4.2. Rücksicht

MieterInnen sollen gegenüber Kindern Rücksicht nehmen. Eltern und Kinder werden beim Spiel aufeinander und auf die Belange der Hausgemeinschaft Rücksicht nehmen. Bei Konflikten sollen Erwachsene und Kinder gemeinsam eine Lösung finden.

4.3. Spielzeit

Kinder dürfen im Innenhof zwischen 7 Uhr und dem Beginn der Dunkelheit - spätestens bis 22 Uhr - spielen. Während der Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr ist besondere Rücksicht auf die MitbewohnerInnen zu nehmen.

4.4. Nutzung der Außenflächen

Kinder dürfen auf dem Hof und den evtl. zum Haus gehörenden Wiesen spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die übrigen Mieter oder Schädigungen der Anlagen führt, wie z.B. Beschädigung oder Zerstörung der Blumenbeete oder anderer Anpflanzungen, Abbruch von Ästen etc.

4.5. Sauberhaltung, Ordnung

Die Sauberhaltung der Spielplätze, Spielgeräte und Sandkästen nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern und deren Kinder, die dort spielen. Die Eltern der Kinder haben darauf zu achten, dass das Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

4.6. Ballspielen

Das Ballspielen ist ausschließlich mit Schaumstoffbällen, sogenannten „Softballs“, auf den Grünanlagen erlaubt. Andere Bälle können konfisziert und im Büro der Genossenschaft abgegeben werden.

4.7. Radfahren

Zur Vermeidung von Verletzungen und zum Schutz der Kleinkinder ist die Benutzung jeglicher Art von Fahrrädern oder Skateboards verboten.

4.8. Grillen

Das Grillen ist auf den Außenflächen der Wohnanlagen außerhalb der Ruhezeiten erlaubt, sofern es nicht zu unzumutbaren Belästigungen führt.

4.9. Tierhaltung

Hof- und Gartenanlagen dürfen von Haustieren nicht benutzt werden.

5. Schlusswort

Bitte denken Sie daran, die Wohngemeinschaft Pädagogischer Verein eG sind WIR ALLE. Für ein gutes und vertrauensvolles Zusammenleben sind nun einmal die dafür erforderlichen „Spielregeln“ zu beachten.

Auf gute Nachbarschaft!

Der Vorstand	Der Aufsichtsrat
gez. G. Stölting	gez. D. Lemburg

Layout 2018 Andreas F. Kracke